

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln), Silke Stokar von Neuforn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/9591 –**

Kontrolle mutmaßlicher Verstöße gegen das Fernmeldegeheimnis bei der Deutschen Telekom AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Die in den Medien berichteten mutmaßlichen Verletzungen des Fernmeldegeheimnisses sowie weiterer Rechtsgüter durch die Deutsche Telekom AG (nachfolgend: DTAG) geben Anlass, nach Durchführung und Wirksamkeit vorsorglicher Kontrolle gegen derlei durch die zuständigen Stellen zu fragen.

Erläuternd zu nachstehenden Fragekomplexen I. bis VI. wird Vorbemerkung:

Zu I. Prüfungen der Bundesnetzagentur bei der DTAG:

Betreiber von Einrichtungen der Telekommunikation (nachfolgend: TK) wie die DTAG sind verpflichtet, „angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutze 1. des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten und 2. der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu treffen“ (§ 109 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes – TKG) sowie „ein Sicherheitskonzept zu erstellen und dieses der Bundesnetzagentur“ unverzüglich nach Aufnahme der Telekommunikationsdienste“ vorzulegen. Die Bundesnetzagentur hat das Konzept zu prüfen und kann Mängelbeseitigung verlangen. (§ 109 Abs. 3 TKG).

Zu II. Verarbeitung von Verbindungs- und Standortdaten auch für DTAG-Zwecke nur begrenzt zulässig:

Daten über Telefonverbindungen und Standorte dürfen nur für begrenzte Zwecke und für angeordnete Überwachungen erhoben, verwendet und übermittelt werden (§ 88 Abs. 3 TKG, §§ 96 bis 100 TKG).

Zu III. Datenschutzpflichten von TK-Betreibern und Sanktionsbefugnisse der Bundesnetzagentur:

Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsanlagen haben gemäß § 110 Abs. 1 TKG ab Betriebsaufnahme – bei Meidung von Bußgeld bis 500 000 Euro –

Einrichtungen zur Telekommunikationsüberwachung vorzuhalten, diesbezügliche organisatorische Vorkehrungen zu treffen, beides der Bundesnetzagentur „unverzüglich“ durch Unterlagen nachzuweisen sowie mit dieser einen Termin zur obligatorischen Überprüfung zu vereinbaren; diese kann die Bundesnetzagentur in begründeten Fällen wiederholen (§ 110 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5 TKG). Gemäß § 14 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) hat der Betreiber die dabei nachzuweisende Überwachungstechnik „nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Inanspruchnahme zu schützen“. Medien berichteten, dass dies offenbar im Fall der DTAG nicht effektiv umgesetzt worden sei.

Sofern der Betreiber nicht all diese Verpflichtungen erfüllt, kann die Bundesnetzagentur gemäß § 115 Abs. 3 TKG erforderlichenfalls den Betrieb von Anlagen einschränken, untersagen oder das „geschäftsmäßige Erbringen des betreffenden Telekommunikationsdienstes ganz oder teilweise untersagen“.

Zu IV. Protokollierung aller Datenzugriffe durch DTAG und Erkenntnisse der Bundesnetzagentur:

Ein TK-Anlagenbetreiber wie die DTAG hat gemäß § 16 Abs. 1 TKÜV „sicherzustellen, dass jede Anwendung seiner Überwachungseinrichtungen bei der Eingabe der für die technische Umsetzung erforderlichen Daten automatisch lückenlos protokolliert wird. Unter Satz 1 fallen auch Anwendungen für unternehmensinterne Testzwecke.“ Diese Protokollierungen müssen technisch und organisatorisch gegen Löschung gesichert sein und dürfen erst nach 2 Jahren sowie nur durch besonderes Datenprüfungspersonal gelöscht werden, wobei Zeitpunkt und Durchführender zu notieren sind (§ 16 Abs. 2 TKÜV).

Ein TK-Anlagenbetreiber wie die DTAG hat diese Überwachungs- und Testprotokolle mindestens quartalsweise auszuwerten und „hat der Bundesnetzagentur spätestens zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres eine Kopie der Prüfergebnisse zu übersenden. Die Bundesnetzagentur bewahrt diese Unterlagen, die sie bei der Einsichtnahme nach Absatz 4 verwenden kann, bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres auf.“ (§ 17 Abs. 1 TKÜV).

Zu V. Maßnahmen der Bundesnetzagentur gegenüber der DTAG bis hin zu Tätigkeitsbeschränkungen:

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG kann die Bundesnetzagentur „alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.“

Die Bundesnetzagentur kann zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen jederzeit gemäß § 127 TKG Auskünfte verlangen und dazu während der üblichen Bürozeiten die Räume des betroffenen Unternehmens betreten und dort Akten einsehen.

Die Fragesteller gehen davon aus, dass die Bundesnetzagentur spätestens nach den Medienberichten über die Vorfälle bei der DTAG festgestellt haben müsste, dass es dort Probleme gibt. Gemäß § 126 Abs. 1 TKG könnte bzw. müsste nun die Bundesnetzagentur die Feststellung treffen, „dass ein Unternehmen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt“ und das Unternehmen zur Stellungnahme sowie Abhilfe mit Fristsetzung unter Androhung von Zwangsgeld bis zu 500 000 Euro auffordern.

Gemäß § 126 Abs. 3 TKG gilt: „Verletzt das Unternehmen seine Verpflichtungen in schwerer oder wiederholter Weise oder kommt es den von der Bundesnetzagentur zur Abhilfe angeordneten Maßnahmen nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Bundesnetzagentur ihm die Tätigkeit als Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten untersagen.“

Gemäß § 126 Abs. 4 TKG „kann die Bundesnetzagentur in Abweichung von den Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 vorläufige Maßnahmen ergreifen“, wenn „durch die Verletzung von Verpflichtungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar und erheblich gefährdet“ wird.

Zu VI. Durchschlagen von Sicherheitsmängeln bei der DTAG auf den Informationsverbund Berlin-Bonn (IVBB) der Obersten Bundesbehörden:

Der IVBB des Bundes zur Vernetzung der Obersten Bundesbehörden, einer der Grundpfeiler für die Verwaltungsmodernisierung im Rahmen der Initiative BundOnline 2005, wurde seinerzeit durch die DTAG realisiert. Der im Auftrag der DTAG durch ein Karlsruher Unternehmen gebaute zentrale TK-Server für den IVBB in der Berliner Wilhelmstraße wird dort bis heute durch die Telekom-Zentrale/Regierungsdienste überwacht. Daher ist zu befürchten, dass die zutage getretenen Sicherheitsmängel und Datenschutzverletzungen bei der DTAG sich nachteilig auch auf die Kommunikations- und Datensicherheit im IVBB auswirken können bzw. schon ausgewirkt haben, insbesondere in Form eines Missbrauchs von IVBB-Telekommunikationsdaten seitens Personen aus dem DTAG-Bereich.

I. Prüfungen der Bundesnetzagentur bei der DTAG

1. Hat die Bundesnetzagentur die Konzepte zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses der DTAG geprüft?

Ja, die Bundesnetzagentur hat die Sicherheitskonzepte der DTAG nach § 109 Abs. 3 TKG geprüft.

Der Konzern DTAG hat sowohl für die Festnetzsparte als auch für die Mobilfunksparte je ein Sicherheitskonzept vorgelegt und einen Sicherheitsbeauftragten benannt. Der Bereich „Fernmeldegeheimnis“ ist als eines der Schutzziele Bestandteil der Sicherheitskonzepte nach § 109 Abs. 3 TKG. Die Sicherheitskonzepte als Ganzes beschreiben, welche Maßnahmen/Vorkehrungen zur Erreichung der nachfolgenden Schutzziele getroffen wurden:

- Schutz des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten,
- Schutz der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe,
- Schutz der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von TK-Netzen führen,
- Schutz der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen.

2. Welche Ergebnisse hatte dies?

Im Ergebnis wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt. Es wurden auch keine Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 115 Abs. 4 Satz 2 TKG an die Bundesnetzagentur gerichtet.

3. Wann fand die letzte Prüfung statt?

Neben der abstrakten Prüfung der Sicherheitskonzepte finden fortlaufend stichprobenartige Überprüfungen zur Umsetzung statt. Die letzte Überprüfung der Umsetzung des Sicherheitskonzepts fand am 5. Juni 2008 statt.

4. Worauf bezog sich diese?

Die letzte Prüfung fand an einem großen Mobile Switching Center (MSC) der T-Mobile GmbH in München statt. Gegenstand der Prüfung waren folgende Punkte:

- Außenhauthärtung des Gebäudes, Standortsicherheit, Zutrittssicherung,
- Energiesicherung (primäre u. sekundäre Stromversorgung, Netzersatzanlagen (NEA), Unterbrechungsfreie Stromversorgungen (USV, Batterien),
- Ersatzvorrichtungen (auch netzseitig),
- Sicherung gegen unbefugte Zugriffe, Manipulationsmöglichkeiten,
- Schutzmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Katastrophen,
- Notfallplanung bezüglich des Standorts.

5. Gab es dabei Beanstandungen?

Wenn ja, welche?

Es gab keine Beanstandungen.

6. Wie viele Prüfungen von Diensten bzw. TK-Komponenten gemäß § 109 TKG führte die Bundesnetzagentur seit 2000 bei der DTAG durch?

Seit dem Jahr 2000 wurde die Umsetzung des Sicherheitskonzepts gemäß § 109 TKG durch 15 stichprobenartige Kontrollmaßnahmen der Bundesnetzagentur bei der DTAG überprüft.

Neben diesen allgemeinen Kontrollmaßnahmen fanden in unregelmäßigen Abständen zusätzlich zahlreiche Informations- und Beratungsgespräche insbesondere im Zusammenhang mit Beschwerden/Bürgereingaben statt.

7. Welche Konzepte hat die DTAG der Bundesnetzagentur in diesem Zeitraum zu welchen Diensten bzw. Komponenten vorgelegt?

Die DTAG hat der Bundesnetzagentur in diesem Zeitraum je ein Sicherheitskonzept nach § 109 Abs. 3 TKG für die Festnetzsparte und für die Mobilfunksparte vorgelegt. Diese berücksichtigen grundsätzlich alle relevanten Schutzziele.

8. Inwieweit trifft nach Erkenntnissen der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur aufgrund aktueller Medienberichte, denen zufolge die DTAG nun den ehemaligen Bundesrichter, Gerhard Schäfer, erst jetzt mit der Erstellung eines Sicherheitskonzepts beauftragt, die Schlussfolgerung zu, dass die DTAG bisher ihren dahingehenden Pflichten gemäß § 109 Abs. 3 TKG nicht nachkam?

Die Schlussfolgerung trifft nicht zu. Die DTAG hat Sicherheitskonzepte gemäß § 109 Abs. 3 TKG vorgelegt.

9. Inwieweit treffen nach Erkenntnissen der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur aktuelle Medienberichte zu (z. B. SPIEGEL ONLINE 5. Juni 2008), wonach interne Untersuchungen des Telekom-Konzerns ergaben, dass
- bei dem Unternehmen T-Mobile Deutschland GmbH wegen unzureichender Schutzmaßnahmen auch unberechtigte Mitarbeiter Zugang zu Kundendaten hatten, die dem Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 TKG unterliegen,
 - es Prüfern bei simulierten Hacker-Attacken auf die IT-Infrastruktur gelang, auf finanzielle oder kundenbezogene Daten zuzugreifen und diese zu manipulieren?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

10. Sofern der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur entsprechende Erkenntnisse vorliegen:
- In welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt wurden diese erlangt?
 - Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Siehe Antwort zu Frage 9.

II. Verarbeitung von Verbindungs- und Standortdaten auch für DTAG-Zwecke nur begrenzt zulässig

11. Gab es für die Bundesnetzagentur oder – nach Kenntnis der Bundesregierung – für den Bundesdatenschutzbeauftragten seit 2000 bei der DTAG Anhaltspunkte für
- Verstöße gegen § 88 TKG,
 - eine gemäß den §§ 96 bis 100 TKG zuwider laufende Nutzung von Daten bei der DTAG,
 - den Medienberichten zu entnehmenden Verdacht der unzulässigen Nutzung von Daten aus Systemen, die ausschließlich zu Zwecken der TK-Überwachung genutzt werden dürfen?

Nein, es gab für die Bundesnetzagentur seit 2000 keine entsprechenden Anhaltspunkte. Entsprechendes gilt nach Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für seine Prüftätigkeit.

12. Hat die Bundesnetzagentur aufgrund ihrer Zuständigkeiten dazu eigene Untersuchungen angestellt?

Siehe Antwort zu Frage 11.

13. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Siehe Antwort zu Frage 11.

14. Hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Bundesdatenschutzbeauftragte seit 2000 im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäß § 115 Abs. 4 TKG und § 25 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Kontrollen bei der DTAG angestellt?

Nach Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat dieser regelmäßige Kontrollen und Beratungen bei der DTAG durchgeführt. Unter anderem war auch der Umgang mit Verkehrsdaten der Telekommunikation Gegenstand der Prüf- und Beratungstätigkeit.

15. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Im genannten Zeitraum hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in verschiedenen Fällen festgestellt, dass datenschutzrechtliche Vorgaben durch die DTAG nicht beachtet wurden. Er hat allerdings in diesen Fällen auf förmliche Beanstandungen gemäß § 25 Abs. 2 BDSG, § 115 Abs. 4 Satz 2 TKG gegenüber der Bundesnetzagentur verzichtet, weil es sich dabei um unerhebliche Mängel handelte oder die Mängel unverzüglich beseitigt wurden.

III. Datenschutzpflichten von TK-Betreibern und Sanktionsbefugnisse der Bundesnetzagentur

16. Hat die Bundesnetzagentur gemäß ihrer Verpflichtung aus § 115 Abs. 1 Satz 3 TKG die Anlage der DTAG zur Telekommunikationsüberwachung und Datenübermittlung auf die oben genannten Vorgaben hin geprüft, vor allem auf den Schutz vor unbefugter Inanspruchnahme?

Das zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme zuständige Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) und anschließend die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) haben die gesamten Vorkehrungen der DTAG zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen umfänglich geprüft.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung und insbesondere der Bundesnetzagentur keine Erkenntnisse dazu vor, dass die ausschließlich für gesetzlich legitimierte, staatliche Überwachungsmaßnahmen vorzuhaltende Überwachungstechnik seitens der DTAG für die von den Medien berichtete Auswertung von Verkehrsdaten benutzt wurde.

17. Wenn ja, wann erstmals, und mit welchem Ergebnis?

Am 3. März 1997 wurden dem Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) die entsprechenden Unterlagen samt Antrag auf Einvernehmen nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen durch die DTAG vorgelegt. Nachdem das Prüfverfahren anfänglich durch die Vorlage nicht ausreichend prüffähiger Unterlagen verzögert worden war, erteilte die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) am 5. Juli 2000 die erforderliche Genehmigung nach § 88 TKG. Am 1. Oktober 2001 folgte der Abnahmebescheid der RegTP nach § 88 TKG.

18. Wann prüfte die Bundesnetzagentur dies zuletzt?

Mit welchem Ergebnis?

Die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Bedienung der Überwachungseinrichtungen einschließlich der Protokolldatenerfassung wurden letztmalig am 11. März 2008 geprüft. Dabei wurden keine Hinweise auf missbräuchliche Anwendung der Überwachungsfunktionen festgestellt.

IV. Protokollierung aller Datenzugriffe durch DTAG und Erkenntnisse der Bundesnetzagentur

19. a) Hat die DTAG der Bundesnetzagentur die Prüfprotokolle durchgehend ordnungsgemäß übermittelt?

Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 17 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung – TKÜV) keine Prüfprotokolle zu übermitteln, sondern Kopien der Prüfergebnisse bzw. der Untersuchungsergebnisse zu den Prüfungen, die das Unternehmen eigenverantwortlich durchzuführen hat. Seit das Übersenden dieser Ergebnisse im Jahre 2002 vorgeschrieben wurde, ist die DTAG dieser Pflicht ordnungsgemäß nachgekommen.

b) Wenn nein, inwieweit nicht?

Darüber hinaus hat die damalige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) bereits im Jahr 2001 u. a. mit einem Schriftwechsel auf Vorstandsebene darauf gedrungen, dass die interne Protokollprüfung innerhalb der DTAG z. B. durch ein „Vier-Augen“-Prinzip verbessert wird.

20. a) Beachtete die DTAG nach Erkenntnissen der Bundesnetzagentur die oben genannten Löschungsvorschriften?

Der Bundesnetzagentur ist zurzeit nichts Gegenteiliges bekannt.

b) Wenn nein, inwieweit nicht?

Siehe Antwort zu Frage 20a.

c) Enthalten nach Erkenntnissen der Bundesnetzagentur diejenigen Protokolle, die jetzt noch ungelöscht bei der DTAG bzw. der Bundesnetzagentur vorhanden sein müssten über Kommunikation bis mindestens Juni 2006, auch Details über die von den Medien nun berichteten Überwachungsfälle bei der DTAG?

Der Bundesnetzagentur liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

Die DTAG ist dazu verpflichtet, die Protokolldaten für Überwachungsmaßnahmen quartalsweise zu prüfen (§ 17 Abs. 1 TKÜV), das Prüfergebnis der Bundesnetzagentur zu übermitteln (§ 17 Abs. 1 Satz 7 TKÜV) und zwölf Monate nach Übermittlung die Protokolldaten zu löschen, soweit die protokollierten Überwachungsmaßnahmen beendet sind (§ 17 Abs. 2 Satz 1 TKÜV) und im Rahmen der Prüfung keine Beanstandungen festgestellt wurden (§ 17 Abs. 3 TKÜV). Dabei ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 TKÜV technisch sicherzustellen, dass die Protokollierung von Löschungen protokollierter Überwachungsmaßnahmen ihrerseits nicht vor Ablauf von weiteren zwei Jahren gelöscht werden.

Protokolldaten von Überwachungsmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2007 beendet wurden, waren daher bereits zu löschen. Der Bundesnetzagentur liegen keine Anhaltspunkte zu der Annahme vor, dass Löschungsvorschriften nicht eingehalten wurden. Protokolle zu Überwachungsmaßnahmen von Kommunikation bis Juni 2006, die Details zu den von den Medien berichteten Vorfällen bei der DTAG beinhalten könnten, liegen somit nach Kenntnis der Bundesnetzagentur nicht mehr vor.

d) Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 20c.

e) Welche Maßnahme hat die Bundesnetzagentur ergriffen und/oder wird sie kurzfristig ergreifen, um zu Beweis Zwecken über diese Vorfälle die planmäßige Löschung der Protokollierungen bei der DTAG zu verhindern und die Daten zunächst „einzufrieren“?

Die Bundesnetzagentur hat keine solchen Maßnahmen ergriffen oder geplant. Die Bundesnetzagentur kann nach § 17 Abs. 4 TKÜV Einsicht in vorhandene Protokolldaten nehmen. Eine Befugnis zur Verlängerung der Aufbewahrungsfristen ist damit nicht verbunden.

21. a) Hat die Bundesnetzagentur die durch die DTAG übermittelten Protokollkopien stets geprüft?

Der Bundesnetzagentur sind nach der Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung – TKÜV) nicht die Protokoll-Kopien selbst zur Prüfung zu übersenden, sondern die Ergebnisse der von dem Unternehmen eigenverantwortlich durchgeführten Prüfungen.

b) Hat sie darin Unregelmäßigkeiten entdeckt?

Die übermittelten Ergebnisse enthielten für das Jahr 2007 Angaben über zwei Unregelmäßigkeiten, die die DTAG selbst festgestellt hat.

c) Wenn ja, wann je welche?

Es handelte sich um versehentlich falsche Eingaben des Bedienpersonals der DTAG. Die Eingaben wurden nach Erkennen des Fehlers in Absprache mit der berechtigten Stelle korrigiert.

V. Maßnahmen der Bundesnetzagentur gegenüber der DTAG bis hin zu Tätigkeitsbeschränkungen

22. Welche Ermittlungen hat die Bundesnetzagentur nach Bekanntwerden der Rechtsverstöße beim Schutz des Fernmeldegeheimnisses bei der DTAG eingeleitet?

Bereits kurz nach den Medienberichten vom Wochenende 24./25. Mai 2008 wurde bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Bonn sowohl die strafrechtlich als auch ggf. aus Sicht des Ordnungswidrigkeitenrechts erforderlichen Ermittlungen führt (§ 40 OWiG). Hierzu steht die Bundesnetzagentur seitdem in Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Bonn.

Darüber hinaus hat der Präsident der Bundesnetzagentur den Vorstandsvorsitzenden der DTAG mit Schreiben vom 2. Juni 2008 gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2

TKG um Auskunft über die technischen, organisatorischen und personellen Konsequenzen ersucht, die jener aus den bekannt gewordenen Vorfällen ziehe oder schon gezogen habe, um eine Wiederholung der Vorfälle zu vermeiden.

23. Gab es seit 2000 Untersuchungen dort, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Ja, Prüfgegenstand waren die Vorkehrungen, die die DTAG i. S. d. § 100 TKG (hier: Missbrauchserkennungssysteme/Fraud-Managementsysteme) getroffen hat. Die Prüfungen erstreckten sich sowohl auf die Festnetz- wie auch die Mobilfunksparte. Die dort vorhandenen Einrichtungen und sonstigen getroffenen Maßnahmen haben keinen Hinweis auf missbräuchliche Nutzung von Daten ergeben.

24. Hat der Bundesdatenschutzbeauftragte bezüglich des Schutzes personenbezogener Kundendaten bei der DTAG um Auskünfte gebeten?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat nach seiner Mitteilung mit Blick auf die aktuellen Vorgänge umfangreiche Kontrollen eingeleitet. Diese beziehen sich auf mögliche Lücken im Sicherheitskonzept für den Umgang mit Verkehrsdaten. Der Zweck besteht darin, Schwachstellen im Datenschutzkonzept der DTAG zu analysieren und eine Wiederholung des Missbrauchs sensibler TK-Daten auszuschließen.

25. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass
- a) der Eingriff in das Fernmeldegeheimnis bei der DTAG nach gegenwärtigem Kenntnisstand als so schwere Verletzung ihrer Verpflichtungen nach dem TKG zu sehen ist, dass auch vorläufige Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach § 126 Abs. 3 TKG durchaus rechtfertigen könnten,
 - b) die DTAG durch ihre „Verletzung von Verpflichtungen“ die „öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar und erheblich“ gefährdet hat im Sinne des § 126 Abs. 4 TKG zumindest dann, sofern die DTAG so in das Grundrecht nicht nur einzelner Betroffener eingriff, sondern ebenso einer größeren Zahl von Personen/Kunden?

Zu Frage 25a

Vorläufige Maßnahmen sieht § 126 Abs. 3 TKG nicht vor. Eine Untersagungsverfügung nach § 126 Abs. 3 TKG kann nur in Betracht gezogen werden, wenn feststeht, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen in schwerer oder wiederholter Weise verletzt hat oder von der Bundesnetzagentur angeordneten Maßnahmen nach § 126 Abs. 2 TKG nicht nachkommt. Die Frage, ob die DTAG ihre Verpflichtungen in schwerer oder wiederholter Weise verletzt hat, kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand noch nicht beurteilt werden. Die Ermittlungen, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen, dauern noch an.

Zu Frage 25b

Auch vorläufige Maßnahmen nach § 126 Abs. 4 TKG setzen voraus, dass die Verletzung von Pflichten feststeht. Außerdem muss eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen. Soweit die Bundesnetzagentur außerhalb der staatsanwaltlichen Ermittlungszuständigkeit (Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht) im Rahmen der verbleibenden Zuständigkeit – insbesondere nach § 115 TKG – prüft, ob Maßnahmen erfor-

derlich sind, liegen der Bundesnetzagentur zurzeit keine Erkenntnisse vor, die eine vorläufige Betriebsuntersagung rechtfertigen würden. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht.

26. Welche unmittelbaren Maßnahmen gemäß § 126 TKG hat die Bundesnetzagentur gegenüber der DTAG ergriffen?

Der derzeitige Kenntnisstand rechtfertigt keine Maßnahmen nach § 126 TKG.

27. Hält die Bundesregierung eine vollständige oder teilweise Untersagung der Tätigkeit der DTAG als Betreiber von TK-Netzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten für noch vermeidbar?

Wenn ja, wie, und unter welchen Voraussetzungen?

Siehe Antwort zu Frage 26.

VI. Durchschlagen von Sicherheitsmängeln bei der DTAG auf den IVBB der obersten Bundesbehörden

28. Soweit die DTAG am Betrieb des IVBB maßgeblich beteiligt ist, sieht die Bundesregierung nun die Sicherheit des IVBB vor Überwachung noch als gewährleistet an?

Wenn ja, warum?

Ja. Der Betreiber des IVBB (T-Systems) hat mitgeteilt, dass keine Daten (inkl. Verbindungsdaten), die aufgrund der von T-Systems für den Bund erbrachten Dienstleistungen entstanden sind bzw. künftig entstehen, von den Vorkommnissen bei der Deutschen Telekom betroffen sind. Die Daten sind nach Aussagen des Betreibers zu anderen als Abrechnungszwecken nicht genutzt worden.

29. Welche Sicherheitsmängel und Datenschutzverletzungen im IVBB, insbesondere solcher, die durch Personen der DTAG veranlasst oder herbeigeführt wurden, sind der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur seit 2000 im Einzelnen bekannt geworden?

Keine

30. In welchen Abständen werden die Telekommunikations-Verbindungsdaten im Rahmen des IVBB derzeit gelöscht?

Die Löschung der Telekommunikations-Verbindungsdaten erfolgt nach 120 Tagen.

31. Welche Verbesserungen von Kontrollmöglichkeiten bezüglich etwaiger heimlicher Überwachungen von IVBB-Daten hält die Bundesregierung für nutzbringend?

Die im IVBB anfallenden Verbindungsdaten sind als Verschlusssachen eingestuft und werden entsprechend behandelt.

Darüber hinaus sind im IVBB-Vertrag weitere Regelungen zur Geheimhaltung und Sicherheit festgelegt, insbesondere zur Einhaltung des Datenschutzes und

des Verbots zur Weitergabe oder Weiterverarbeitung von aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen an Dritte.

Durch das BSI werden im IVBB zudem regelmäßig Sicherheitsrevisionen durchgeführt.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht derzeit keine Notwendigkeit, die bestehenden umfangreichen Kontrollmöglichkeiten zu erweitern.

32. Wie kann im IVBB – insbesondere zugunsten wirksamer Kontrollmöglichkeiten durch die Bundesnetzagentur – erreicht werden
- a) eine bessere Kontrollierbarkeit der Netz-Administratoren,
 - b) soweit noch nicht praktiziert, die vollständige Protokollierung von (versuchten) Zugriffen bzw. Abrufen von Verbindungsdaten,
 - c) wirksamere technische, organisatorische, personelle und vertragliche Vorkehrungen gegen ähnlichen Datenmissbrauch im IVBB, wie bei der DTAG mutmaßlich geschehen?

Auf die Antwort zu Frage 31 wird verwiesen.

33. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung bezüglich der Sicherheit personenbezogener und vor allem Kommunikationsverbindungsdaten im IVBB dem möglichen Einstieg ausländischer Investoren in die DTAG bei, vor allem der russischen Firma SISTEMA (vgl. DER SPIEGEL Nr. 23/2008 S. 33) auch angesichts strategischer Erkenntnisbegehren russischer Sicherheitsbehörden?

Die Bundesregierung plant eine Änderung des Außenwirtschaftsrechts, um ausländische Investitionen in weiteren Industriebereichen als bisher auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland prüfen zu können. Ob eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit i. S. d. Artikels 58 EG-Vertrag vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden.

